



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 10

Freitag, den 18. März

2011

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

- 5. Nachtrag zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Aurich (Abfallgebührensatzung) 26
- 8. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Aurich über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalschlamm Entsorgung in den Gebieten der Stadt Norden, der Samtgemeinden Brookmerland und Hage sowie in den Gemeinden Dornum, Großheide, Hinte, Ihlow und Krummhörn (Fäkalschlammgebührensatzung) 27

B Bekanntmachungen der Gemeinden

- Bekanntmachung Umlegungsverfahren Extum – nördlich und südlich der Emden Straße 28
- Umlegungsbeschluss 1. Teilumlegung 28
- Haushaltssatzung der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2011 28

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

5. Nachtrag zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Aurich (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. Seite 510), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. Seite 462) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. Seite 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2009 (Nds. GVBl. Seite 436) i. V. m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. Seite 191) und der §§ 2 und 24 der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden Nr. 53 vom 27.12.2006 wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Aurich vom 03.03.2011 folgender 5. Nachtrag zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Aurich (Abfallgebührensatzung) vom 14.12.2006, der rückwirkend ab dem 01.01.2011 in Kraft tritt, erlassen:

I.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Aurich (Abfallgebührensatzung) vom 14.12.2006 wird wie folgt geändert:

§ 3

Grundgebühr

Der Absatz 1 des § 3 wird wie folgt neu beschlossen:

- (1) Die Grundgebühr bemisst sich nach der Zahl der auf dem Grundstück vorhandenen Benutzungseinheiten im Sinne von § 4 Abs. 7 Abfallentsorgungssatzung; sie wird auch dann fällig, wenn mehrere Benutzungseinheiten auf einem Grundstück oder grundstücksübergreifend als Behältergemeinschaften nach § 19 Abs. 9 Abfallentsorgungssatzung zusammengeschlossen sind.

Die Grundgebühr beträgt je Benutzungseinheit jährlich 62,00 €.

Der Absatz 2 des § 3 bleibt unverändert bestehen.

§ 4

Leistungsgebühr für Behälter mit Ident-System

Der Absatz 1 des § 4 wird wie folgt neu beschlossen:

- (1) Die Leistungsgebühr beträgt je tatsächlich erfolgter Leerung

- a. eines Restabfallbehälters 50 l: 1,90 €
- b. eines Restabfallbehälters 120 l: 4,60 €
- c. eines Restabfallbehälters 240 l: 9,20 €
- d. eines Bioabfallbehälters 35 l: 1,35 €
- e. eines Bioabfallbehälters 50 l: 1,90 €
- f. eines Bioabfallbehälters 120 l: 4,60 €
- g. eines Bioabfallbehälters 240 l: 9,20 €

Die übrigen Absätze 2, 3, 4 und 5 des § 4 bleiben unverändert bestehen.

§ 5

Leistungsgebühr für Großbehälter 660 l, 1.100 l und 2.200 l

Die Absätze 1 und 2 des § 5 werden wie folgt neu beschlossen:

- (1) Die Leistungsgebühr für die Restabfallgroßbehälter bemisst sich nach dem Volumen und der Zahl der Abfuhr der hierfür bestimmten Abfallbehälter. Sie beträgt:

- 1. für jeden Restabfallgroßbehälter mit 660-l-Füllraum
 - a) bei wöchentlicher einmaliger Abfuhr, jährlich 1.300,00 €
 - b) bei vierzehntäglicher Abfuhr, jährlich 650,00 €
 - c) bei monatlicher Abfuhr, jährlich 300,00 €
 - d) bei einmaliger Abfuhr 25,00 €.

- 2. Für jeden Restabfallgroßbehälter mit 1.100-l-Füllraum
 - a) bei wöchentlicher einmaliger Abfuhr, jährlich 2.184,00 €
 - b) bei vierzehntäglicher Abfuhr, jährlich 1.092,00 €
 - c) bei monatlicher Abfuhr, jährlich 504,00 €
 - d) bei einmaliger Abfuhr 42,00 €.

- 3. Für Restabfallgroßbehälter mit 2.200-l-Füllraum beträgt die Gebühr das zweifache der entsprechenden Gebühr nach Nr. 2.

- (2) Die Leistungsgebühr für die Bioabfallgroßbehälter bemisst sich nach dem Volumen und der Zahl der Abfuhr der hierfür bestimmten Abfallbehälter. Sie beträgt:

- 1. für jeden Bioabfallgroßbehälter mit 660-l-Füllraum
 - a) bei wöchentlicher Abfuhr, jährlich 1.300,00 €
 - b) bei vierzehntäglicher Abfuhr, jährlich 650,00 €
 - c) bei monatlicher Abfuhr, jährlich 300,00 €

- d) bei einmaliger Abfuhr 25,00 €.
- 2. Für jeden Bioabfallgroßbehälter mit 1.100-l-Füllraum
 - a) bei wöchentlicher einmaliger Abfuhr, jährlich 2.184,00 €
 - b) bei vierzehntäglicher Abfuhr, jährlich 1.092,00 €
 - c) bei monatlicher Abfuhr, jährlich 504,00 €
 - d) bei einmaliger Abfuhr 42,00 €.
- 3. Für Bioabfallgroßbehälter mit 2.200-l-Füllraum beträgt die Gebühr das zweifache der entsprechenden Gebühr nach Nr. 2.

Die übrigen Absätze 3 und 4 des § 5 bleiben unverändert bestehen.

§ 6 Leistungsgebühr für Container

Die Absätze 1 und 2 des § 6 werden wie folgt neu beschlossen:

- (1) Die Gebühr für Container mit Abfällen im Sinne der §§ 11, 14, 16 und 17 der Abfallentsorgungssatzung bemisst sich nach dem Volumen und der Zahl der Abfuhr der Abfallcontainer. Sie beträgt pro Abfuhr:
 - 1. für jeden Container bis 3 cbm Füllraum 115,00 €
 - 2. für jeden Container bis 5,5 cbm Füllraum 211,00 €
 - 3. für jeden Container bis 7 cbm Füllraum 268,00 €
 - 4. für jeden Container bis 9 cbm Füllraum 345,00 €
 - 5. für jeden Container bis 15 cbm Füllraum 576,00 €
 - 6. für jeden Container bis 24 cbm Füllraum 921,00 €
 - 7. für jeden Container bis 30 cbm Füllraum 1.152,00 €
 - 8. für jeden Presscontainer bis 10 cbm Füllraum 1.536,00 €.
- (2) Die Gebühr für Container mit kompostierbaren Abfällen im Sinne des § 7 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung bemisst sich nach dem Volumen und der Zahl der Abfuhr der Abfallcontainer. Sie beträgt pro Abfuhr:
 - 1. für jeden Container bis 3 cbm Füllraum 115,00 €
 - 2. für jeden Container bis 5,5 cbm Füllraum 211,00 €
 - 3. für jeden Container bis 7 cbm Füllraum 268,00 €
 - 4. für jeden Container bis 9 cbm Füllraum 345,00 €
 - 5. für jeden Container bis 15 cbm Füllraum 576,00 €
 - 6. für jeden Container bis 24 cbm Füllraum 921,00 €
 - 7. für jeden Container bis 30 cbm Füllraum 1.152,00 €.

Die übrigen Absätze 3 und 4 des § 6 bleiben unverändert bestehen.

§ 7 Gebühren für Sperrmüll und für Abfallsäcke

Die Absätze 2 und 3 des § 7 werden wie folgt neu beschlossen:

- (2) Die Gebühr für die Entsorgung von Restabfällen unter Verwendung von Abfallsäcken nach § 19 Abs. 1 Nr. 10 Abfallentsorgungssatzung mit 50 Liter Füllraum beträgt für jeden Sack 1,90 €.
- (3) Die Gebühr für die Entsorgung von Bioabfällen unter Verwendung von Abfallsäcken nach § 19 Abs. 1 Nr. 10 Abfallentsorgungssatzung mit 50 Liter Füllraum beträgt für jeden Sack 1,90 €.

Die Absatz 1 des § 7 bleibt unverändert bestehen.

II. Inkrafttreten, Übergangsregelung

Die Gebühren nach dieser Satzung werden der Höhe nach auf die Beträge begrenzt, die sich aus der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Aurich (Abfallgebührensatzung) vom 14.12.2006, in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 17.12.2009, ergeben.

Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2011 in Kraft.

Aurich, den 03.03.2011

Landkreis Aurich (Siegel)

Theuerkauf
Landrat

8. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Aurich über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalschlamm Entsorgung in den Gebieten der Stadt Norden, der Samtgemeinden Brookmerland und Hage sowie in den Gemeinden Dornum, Großheide, Hinte, Ihlow und Krummhörn (Fäkalschlammgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 7, 9 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. Seite 510), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. Seite 462), der §§ 96, 97 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Seite 64), zuletzt geändert durch VO vom 22.06.2010 (Nds. GVBl. Seite 258), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. Seite 191) und des § 10 der Fäkalschlamm Entsorgungssatzung des Landkreises Aurich vom 24.06.1996 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 29.06.2004 hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 03.03.2011 folgende 8. Satzung zur Änderung der Fäkalschlammgebührensatzung vom 18.12.2001, die rückwirkend ab dem 01.01.2011 in Kraft tritt, beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalschlamm Entsorgung in den Gebieten der Stadt Norden, der Samtgemeinden Brookmerland und Hage sowie in den Gemeinden Dornum, Großheide, Hinte, Ihlow und Krummhörn (Fäkalschlammgebührensatzung) vom 18.12.2001 einschl. der Änderungen vom 07.06.2002, 16.12.2002, 15.12.2003, 16.12.2004, 14.12.2005, 14.12.2006 und 18.12.2007 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserentsorgung
 - 1. Grundgebühr je an die Grundstücksentwässerungsanlage angeschlossene Benutzungseinheit 33,00 € jährlich. Die Grundgebühr wird nur in den Jahren erhoben, in denen die Grundstücksentwässerungsanlage tatsächlich entleert wird.
 - 2. Zusatzgebühr je abgefahrener Kubikmeter Grubeninhalt 28,00 €.“

Die Absätze 2, 3 und 4 des § 3 bleiben unverändert.

II.

Inkrafttreten, Übergangsregelung

Die Gebühren nach dieser Satzung werden der Höhe nach auf die Beträge begrenzt, die sich aus der Satzung des Landkreises Aurich über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalschlamm Entsorgung in den Gebieten der Stadt Norden, der Samtgemeinden Brookmerland und Hage sowie in den Gemeinden Dornum, Großheide, Hinte, Ihlow und Krummhörn (Fäkalschlammgebührensatzung) vom 18.12.2001, in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 18.12.2007, ergeben.

Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2011 in Kraft.

Aurich, den 03.03.2011

Landkreis Aurich (Siegel)

Theuerkauf
Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung Umlegungsverfahren Extum - nördlich und südlich der Emders Straße -

Nach Erörterung mit den Eigentümern hat der Umlegungsausschuss der Stadt Aurich mit Beschluss vom 21.01.2011 nach § 66 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB i. d. F. der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 - BGBl. I S. 2414 - zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 - BGBl. I S. 2585 -) einen ersten Teilumlegungsplan für das Umlegungsgebiet Extum - nördlich und südlich der Emders Straße - aufgestellt.

Der Umlegungsplan - 1. Teilumlegung- besteht aus der Umlegungskarte -1. Teilumlegung - und dem Umlegungsverzeichnis - 1. Teilumlegung -. Die Umlegungskarte - 1. Teilumlegung - enthält die neu zugeteilten Grundstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen. Das Umlegungsverzeichnis - 1. Teilumlegung - führt insbesondere die neu zugeteilten Grundstücke nach Lage, Größe und Nutzungsart unter Gegenüberstellung des alten und neuen Bestandes mit Angabe ihrer Eigentümer, die aufgehobenen, übertragenen und neu eingetragenen Rechte an den Grundstücken, die Gebote und Baulasten sowie die geldlichen Leistungen und Fälligkeiten sowie einen erläuternden Text auf.

Den Umlegungsbeteiligten - 1. Teilumlegung - wird nach § 70 Abs. 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan -1. Teilumlegung - zugestellt. Der Umlegungsplan - 1. Teilumlegung - kann vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden im Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) - Regionaldirektion Aurich - als Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, eingesehen werden. Den Teilumlegungsplan kann jeder einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Aurich, den 15.03.2011

Stadt Aurich
-Umlegungsausschuss-

Bartels
Vorsitzender



Aurich, den 21.01.2011

Stadt Aurich
-Umlegungsausschuss-

Bartels
Vorsitzender

Die vorstehende Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Aurich wird hiermit veröffentlicht.

Aurich, den 15.03.2011

Windhorst
Bürgermeister

Umlegungsbeschluss 1. Teilumlegung

Der Umlegungsausschuss der Stadt Aurich hat in seiner Sitzung am 21.01.2011 zum Umlegungsgebiet - 1. Teilumlegung - des Umlegungsverfahrens Extum - nördlich und südlich der Emders Straße - Bebauungsplan Nr. 252, folgenden Beschluss gefasst:

„Für das Umlegungsgebiet Extum - nördlich und südlich der Emders Straße - Bebauungsplan Nr. 252, wird der Umlegungsplan -1. Teilumlegung -, bestehend aus dem Umlegungsverzeichnis - 1. Teilumlegung - und der Umlegungskarte - 1. Teilumlegung -, mit dem Stand vom 21.01.2011 und den in der Sitzung am 21.01.2011 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen beschlossen.

Folgende Flurstücke der Gemarkung Walle, Flur 6 sind von der Teilumlegung betroffen:

230/6 tlw. 230/4 tlw. 230/2 tlw. 168/3 tlw. 168/4 tlw. 168/7 tlw.
168/6 tlw. 230/8 tlw. 230/10 tlw.

Folgende Flurstücke der Gemarkung Extum, Flur 1 sind von der Teilumlegung betroffen:

25/2 tlw. 24/2 tlw. 31/7 70/9 70/10 70/16
70/14 39/3 67/11 66/2 68/2 84
89/10 89/13 89/14 89/11 89/12 89/5.“

Haushaltssatzung der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung am 09. Dezember 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 6.999.500,00 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 8.082.900,00 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 €
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 6.424.600,00 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 7.281.600,00 €

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	53.500,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	467.500,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	414.000,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	160.400,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.892.100,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.909.500,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 414.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 600.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zum dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

Dornum, den 09. Dezember 2010

Gemeinde Dornum
Der Bürgermeister

- Hook -

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 Nds. Gemeindeordnung (NGO) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 15. März 2011, Az. I/10 150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 21.03.2011 bis zum 29.03.2011 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Dornum, Zimmer 10, öffentlich aus.

Dornum, 10.03.2011

Gemeinde Dornum

Hook - Bürgermeister